

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 174/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta Z [REDACTED], geborene G [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Street, F [REDACTED] N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

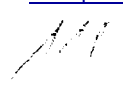
Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Menkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, die Klägerin sei nicht in dem als Außenkommando des Konzentrationslagers Groß Rosen in dem Haftstättenverzeichnis der 6. DV-BEG aufgeführten Lager Fünfteichen, sondern in einem hiervon getrennten Zwangsarbeitslager Markstädt festgehalten worden. Der im Haftstättenverzeichnis bei "Markstädt" aufgenommene Hinweis "siehe Fünfteichen" erkläre sich allein daraus, daß das Lager Fünfteichen zunächst unter dem Namen Markstädt bestanden habe. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BEG und damit eines Neuantragarechts nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG seien deshalb bei der Klägerin nicht gegeben.



Die Feststellung des Berufungsgerichts in welchem Lager sich die Klägerin aufhielt, ist für den Revisionsrichter bindend. Die Auslegung, die er dem Hinweis im Haftstättenverzeichnis bei dem Stichwort Markstädt gibt, ist rechtlich zutreffend. Der Tatrichter hat danach richtig entschieden, daß die Klägerin in Markstädt nicht in einem Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG festgehalten war.

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt danach nicht vor.

Dr. Thumm

Dr. Lang

